

Österreichischer Trinkwasserbericht 2018

Bericht des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher

Berichtszeitraum: 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2018

Bericht gemäß § 44 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG bzw. gemäß Artikel 13 der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie).

Impressum

Medieninhaber:in und Herausgeber:in:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Stubenring 1, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Wien, 2022

Copyright und Haftung:

Ein auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Speicherung auf Datenträgern zu kommerziellen Zwecken, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD Rom.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und der Autorin ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/ dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Kontakt:

DI Christina Lippitsch

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Abteilung III/B/13 – Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz: Kontrolle, Hygiene und Qualität

E-Mail: christina.lippitsch@gesundheitsministerium.gv.at

Statistische Bearbeitung:

DI Karin Manner

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Fachbereich Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik, Abteilung Statistik und analytische Epidemiologie; Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

Inhalt

1 Einleitung	4
2 Trinkwasserversorgung in Österreich	6
2.1 Überblick	6
2.2 Zahlen im Detail	7
3 Überwachung der Trinkwasserqualität in Österreich	10
3.1 Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser)	10
3.2 Überwachung der Trinkwasserqualität im Rahmen der Eigenkontrolle	11
3.3 Amtliche Überwachung der Trinkwasserqualität	12
3.4 Aufbau des Systems der Trinkwasserkontrolle in Österreich	13
3.5 Datenerhebung	15
4 Jahresüberblick über die Trinkwasserqualität	16
4.1 Ergebnisse der Überwachung	16
4.2 Ausnahmegenehmigungen	18
4.3 Schwerpunktaktionen	20
4.3.1 Einfluss der Trübung auf die Desinfektion von Trinkwasser – Monitoring (A-021-18)	20
4.3.2 Organische Spurenstoffe in Trinkwasser – Monitoring (A-031-18)	22
4.3.3 Trinkwasser in Volksschulen und Kindergärten nach den Ferien – Monitoring (A-044-18).....	24
5 Information der Öffentlichkeit	26
5.1 Bericht über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser).....	26
5.2 Infoportal Trinkwasser	26
5.3 Trinkwasser aus Hausbrunnen und Quelfassungen.....	27
6 Anhänge	28
Anhang 1 Zuständige Abteilungen in den Bundesländern.....	28
Anhang 2 Chemische Parameter inkl. Pestizide - Jahresüberblick 2018 (WVA groß).....	31
Anhang 3 Chemische und physikalische Indikatorparameter inkl. Radioaktivität - Jahresüberblick 2018 (WVA groß)	38
Anhang 4 Gültige Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2018.....	40
Tabellenverzeichnis	43
Abbildungsverzeichnis	44
Abkürzungen	45

1 Einleitung

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Daher ist die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser besonders wichtig. Österreich kann im Gegensatz zu vielen anderen Ländern seinen Trinkwasserbedarf zur Gänze aus geschützten Grundwasservorkommen decken. Es gelangt zumeist in natürlichem Zustand und mit durchwegs ausgezeichneter Qualität zu den Verbraucher:innen.

Das Inverkehrbringen von Trinkwasser wird im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)¹ sowie in der Trinkwasserverordnung (TWV)² näher geregelt.

In der Trinkwasserverordnung werden an die Qualität und die Überwachung von Trinkwasser strengste Anforderungen gestellt. Gemäß § 3 Abs. 1 TWV muss Wasser geeignet sein, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden. Daher enthält die Trinkwasserverordnung die aus gesundheitlichen Gründen unverzichtbaren Mindestanforderungen an trinkbares Wasser.

Dazu zählt auch, dass Betreiber:innen einer Wasserversorgungsanlage im Rahmen ihrer Eigenverantwortung regelmäßig das Wasser prüfen und die Versorgungsanlage überwachen lassen müssen. Die Befunde und Gutachten über die gemäß Anhang II TWV durchgeführten Untersuchungen sind von den Betreiber:innen der Wasserversorgungsanlage unverzüglich an die zuständige Behörde (Landeshauptmann oder Landeshauptfrau) weiterzuleiten.

Die Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen sind auch verpflichtet, die Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen mindestens einmal jährlich über die aktuellen Untersuchungsergebnisse zu informieren. Bei Überschreitungen von Parameterwerten muss unverzüglich informiert werden. Zusätzlich sind auch Hinweise auf etwaige Vorsichtsmaßnahmen wie z. B. Nutzungsbeschränkungen für das Wasser oder Behandlungsverfahren anzugeben. Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor, ist darüber ebenfalls entsprechend zu informieren.

¹ Bundesgesetz vom 20. Jänner 2006 über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, idgF

² Verordnung vom 21. August 2001 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, idgF

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und damit der Bestimmungen der Trinkwasserverordnung obliegt den Landeshauptleuten als zuständige Behörden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedienen sich die Landeshauptleute besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane (Expertinnen und Experten der Lebensmittelaufsicht). Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) koordiniert die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der beteiligten Stellen.

Zur Sicherstellung einwandfreien Trinkwassers ist im Überwachungssystem auch die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) eingebunden, die eine Risikobewertung nach international anerkannten wissenschaftlichen Gesichtspunkten und eine Analyse der Daten nach international anerkannten statistischen Methoden durchführt.

Durch die umfassende Überwachung der Trinkwasserversorgung – vom Wasserspender bis zu den Abnehmer:innen – ist ein hohes Schutzniveau für die Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet.

2 Trinkwasserversorgung in Österreich

2.1 Überblick

Österreich hat mit ca. 4.700 Wasserversorgungsanlagen (WVA), die mehr als 10 m³ Wasser pro Tag abgeben oder mehr als 50 Personen pro Tag versorgen, eine sehr kleinstrukturierte Trinkwasserversorgung. Von den ca. 4.700 Anlagen sind lediglich 282 große Wasserversorgungsanlagen, also Anlagen, die mehr als 1.000 m³ Wasser pro Tag abgeben oder mehr als 5.000 Personen pro Tag versorgen. Trotzdem werden von diesen 282 großen Wasserversorgungsanlagen 68 % der österreichischen Bevölkerung mit Trinkwasser versorgt.

Nicht mitbetrachtet werden hier kleinste Wasserversorgungsanlagen und Einzelwasserversorgungsanlagen (wie z. B. Hausbrunnen), welche nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen unterliegen, da die Verwendung als Trinkwasser im eigenen, privaten Haushalt erfolgt.

Nachfolgend sind in Tabelle 1 die Anzahl der WVA je Größenkategorie und die dadurch versorgte Bevölkerung für Österreich aufgeschlüsselt. Da in die Erhebung bzw. Berechnung der Zahlen zur versorgten Bevölkerung z. B. auch Zweitwohnsitze einfließen, kann die versorgte Bevölkerung die Gesamtbevölkerung übersteigen.

Tabelle 1: Anzahl der WVA in Österreich in 2018

WVA Größe [Abgabemenge pro Tag]	Anzahl der WVA	Wassermenge [m ³ /Jahr]	Versorgte Bevölkerung	% der Gesamtbevölkerung*
> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	3.032	37.439.918	642.128	7,3
> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	1.385	142.034.030	2.174.506	24,6
> 1.000 m ³	282	466.285.955	6.006.524	68,0
Gesamt > 10 m³	4.699	645.759.903	8.823.158	99,9

* Gesamtbevölkerung im Jahresdurchschnitt in Österreich 2018 8.837.707 (Quelle: Statistik Austria)

2.2 Zahlen im Detail

Von den 282 großen WVA hat Niederösterreich mit 93 die meisten WVA in dieser Kategorie. Trotzdem wird nur knapp die Hälfte der niederösterreichischen Bevölkerung mit Wasser daraus versorgt. Im Vergleich dazu wird nahezu die gesamte Wiener Bevölkerung nur von einer großen WVA versorgt (Tabelle 2).

Die kleinteilige Struktur der Wasserversorgung in Österreich ist in Abbildung 1 ersichtlich. Je geringer die Abgabemenge, desto mehr WVA gibt es in der Kategorie. Spitzenreiter bei kleinen WVA, welche zwischen 10 m³ und 100 m³ pro Tag abgeben oder zwischen 50 und 500 Personen versorgen, ist die Steiermark mit 820 WVA in dieser Kategorie. Trotz der hohen Anzahl werden nur ca. 16 % der Bevölkerung mit Wasser aus diesen WVA versorgt (Tabelle 4).

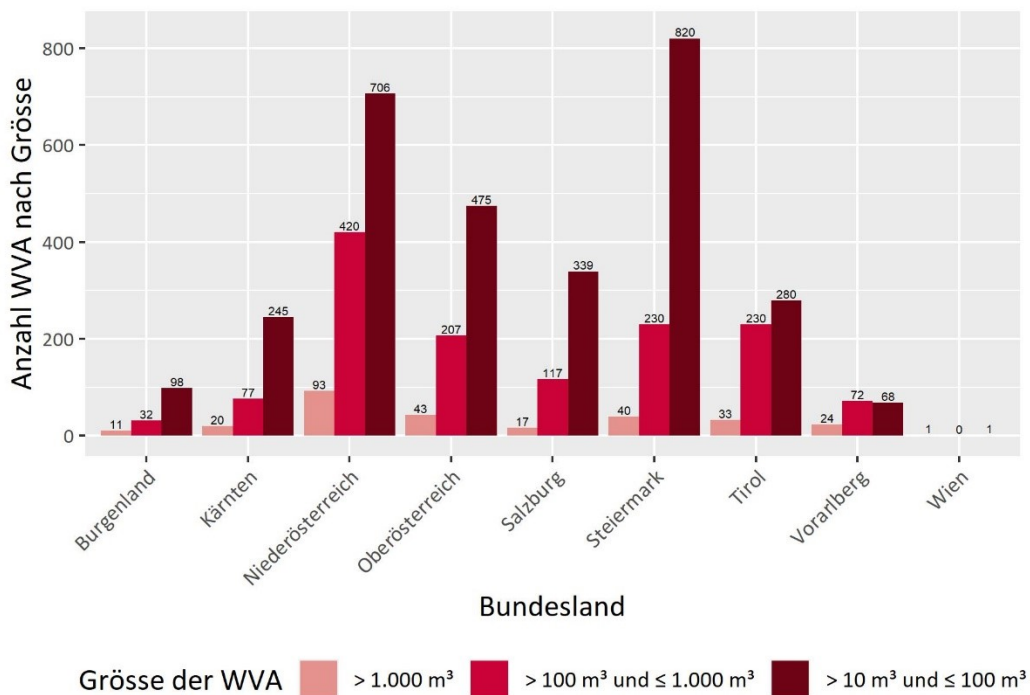


Abbildung 1: Anzahl der WVA nach Größe und Bundesland

Im Folgenden erfolgt eine Aufstellung der WVA mit einer Wasserabgabemenge über 1.000 m³ pro Tag (Tabelle 2), zwischen 100 m³ und 1.000 m³ pro Tag (Tabelle 3) und zwischen 10 m³ und 100 m³ pro Tag (Tabelle 4), aufgeschlüsselt nach Bundesland. Dabei wird auch die versorgte Bevölkerung abgebildet. Die Angaben zu den kleinen WVA basieren ebenfalls auf Informationen aus den Bundesländern, wobei es sich zum Teil aber um Schätzungen handelt.

Tabelle 2: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 1.000 m³/Tag

Bundesland	Zahl der WVA	Wasser- menge [m ³ /Jahr]	Versorgte Bevölkerung	Gesamt- bevölkerung*	% der Gesamt- bevölkerung
Burgenland	11	22.000.000	282.080	292.966	96,3
Kärnten	20	24.674.000	300.980	560.787	53,7
Niederösterreich	93	78.362.945	866.996	1.673.607	51,8
Oberösterreich	43	58.673.385	910.747	1.477.752	61,6
Salzburg	17	25.695.635	320.000	553.930	57,8
Steiermark	40	53.540.000	742.000	1.241.228	59,8
Tirol	33	28.004.990	400.000	752.262	53,2
Vorarlberg	24	26.290.000	294.945	393.025	75,0
Wien	1	149.045.000	1.888.776	1.892.150	99,8
Österreich	282	466.285.955	6.006.524	8.837.707	68,0

* Quelle: Statistik Austria

Tabelle 3: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 100 m³ und ≤ 1.000 m³/Tag

Bundesland	Zahl der WVA	Wassermenge [m ³ / Jahr]	Versorgte Bevölkerung	Gesamtbevöl- kerung*	% der Gesamt- bevölkerung
Burgenland	32	4.000.000	30.000	292.966	10,2
Kärnten	77	919.727	12.599	560.787	2,2
Niederösterreich	420	49.676.668	739.379	1.673.607	44,2
Oberösterreich	207	25.987.635	374.528	1.477.752	25,3
Salzburg	117	10.950.000	150.000	553.930	27,1
Steiermark	230	17.500.000	350.000	1.241.228	28,2
Tirol	230	25.000.000	376.000	752.262	50,0
Vorarlberg	72	8.000.000	142.000	393.025	36,1
Wien	0	0	0	1.892.150	0,0
Österreich	1.385	142.034.030	2.174.506	8.837.707	24,6

* Quelle: Statistik Austria

Tabelle 4: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 10 m³ und ≤ 100 m³/Tag

Bundesland	Zahl der WVA	Wassermenge [m ³ / Jahr]	Versorgte Bevölkerung	Gesamtbevöl- kerung*	% der Gesamt- bevölkerung
Burgenland	98	1.600.000	15.000	292.966	5,1
Kärnten	245	1.885.517	25.829	560.787	4,6
Niederösterreich	706	10.054.010	193.872	1.673.607	11,6
Oberösterreich	475	6.830.391	100.332	1.477.752	6,8
Salzburg	339	2.190.000	40.000	553.930	7,2
Steiermark	820	10.000.000	200.000	1.241.228	16,1
Tirol	280	4.000.000	58.000	752.262	7,7
Vorarlberg	68	850.000	9.000	393.025	2,3
Wien	1	30.000	95	1.892.150	0,0
Österreich	3.032	37.439.918	642.128	8.837.707	7,3

* Quelle: Statistik Austria

3 Überwachung der Trinkwasserqualität in Österreich

3.1 Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser)

Die Anforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) werden vom Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG geregelt. Gemäß § 3 Z 2 LMSVG wird Wasser für den menschlichen Gebrauch definiert als „Wasser vom Wasserspender bis zum Abnehmer zum Zweck der Verwendung als Lebensmittel und in Lebensmittelunternehmen gemäß Z 10, 1. Satz“. Als Lebensmittelunternehmen gelten gemäß § 3 Z 10 LMSVG auch Unternehmen, die Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitstellen.

Die Anforderungen an die Qualität, das Inverkehrbringen und die Überwachung von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) wird durch die Trinkwasserverordnung – TWV näher geregelt. Sie enthält die aus gesundheitlichen Gründen unverzichtbaren Mindestanforderungen an trinkbares Wasser. Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers werden in Anhang I der TWV näher festgelegt. Die mikrobiologischen und chemischen Parameterwerte legen Werte für maximale Gehalte von Stoffen in Trinkwasser fest. Sie berücksichtigen auch das Vorsorgeprinzip und beruhen auf den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen (WHO). Nach diesen Vorgaben ist Trinkwasser in natürlichem Zustand oder nach Aufbereitung prinzipiell dazu geeignet, ein Leben lang ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden. Mikrobiologische und chemisch/physikalische Indikatorparameter sowie die Indikatorparameter zur Radioaktivität stellen Richtwerte dar. Überschreitungen dieser Werte sollten Anlass zur Überprüfung der Wasserversorgungsanlage und gegebenenfalls für die Einleitung von Abhilfemaßnahmen sein.

Darüber hinausgehende Qualitätskriterien im Trinkwasserbereich werden durch das Österreichische Lebensmittelbuch (ÖLMB) definiert, insbesondere durch das Kapitel B 1 Trinkwasser sowie durch entsprechende Leitlinien, Richtlinien und Empfehlungen der Codexkommission. Die Inhalte werden durch die Codex Unterkommission „Trinkwasser“ erarbeitet und der Codexkommission zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Entscheidung

gen des Plenums der Codexkommission werden vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verlautbart. Die Entscheidungen stellen ein objektivierte Sachverständigengutachten dar.

3.2 Überwachung der Trinkwasserqualität im Rahmen der Eigenkontrolle

Die Einhaltung der Qualität des Trinkwassers erfolgt im Rahmen der Eigenkontrolle. Danach müssen die Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung regelmäßig das Wasser prüfen und die Versorgungsanlage überwachen lassen. Weiters haben sie die Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen über die Qualität des abgegebenen Trinkwassers zu informieren. Für die Untersuchung und Begutachtung des Trinkwassers besteht gemäß LMSVG die Verpflichtung, dass die Gutachten nur von Berechtigten, wie z. B. der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), den Untersuchungsanstalten der Länder sowie von anderen hiezu berechtigten Personen zu erstellen sind (siehe dazu die Liste der für Trink- und Mineralwasser berechtigten Dienststellen der AGES, der Untersuchungsstellen der Länder sowie der Gutachter gemäß § 73 LMSVG). Die Berechtigten haben bei der Probenahme auch einen Lokalaugenschein und eine hygienische Beurteilung der Wasserversorgungsanlage (einschließlich der Wasserzuleitung mit Fassungszone, allfälligen Aufbereitungsanlagen und der Wasserspeicherung) vorzunehmen. Die Befunde und Gutachten über die gemäß Anhang II TWV durchgeführten Untersuchungen sind von der Betreiberin oder dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich an die zuständige Behörde (Landeshauptmann bzw. Landeshauptfrau) weiterzuleiten.

Die Pflichten zur Information der Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen über die aktuelle Qualität des Trinkwassers sind in der Trinkwasserverordnung geregelt. Nach dieser sind die Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen für die Information verantwortlich. Diese hat mindestens einmal jährlich auf Basis der aktuellen Untersuchungsergebnisse zu erfolgen und zumindest die Analysenwerte für die Parameter Nitrat, Pestizide, Wasserstoffionenkonzentration (pH-Wert), Gesamthärte, Carbonathärte, Kalium, Kalzium, Magnesium, Natrium, Chlorid und Sulfat zu enthalten. Sie hat entweder mit der Wasserrechnung, über Informationsblätter der Gemeinde (z. B. Gemeindezeitung), auf elektronische Weise durch Veröffentlichung auf der Internetseite des „Infoportal Trinkwasser“ oder auf eine andere geeignete Weise zu erfolgen. Informationen über weitere Parameter können schriftlich bei den Betreiber:innen erfragt werden.

Die Betreiber:innen einer Wasserversorgungsanlage haben die Abnehmer:innen auch darauf hinzuweisen, dass die Information allen Verbraucher:innen (z. B. durch Aushang im Gebäude) zur Kenntnis zu bringen ist.

Bei Überschreitungen von Parameterwerten sind die Abnehmer:innen über den oder die betreffenden Parameter sowie den oder die dazugehörigen Messwerte unverzüglich zu informieren. Zusätzlich sind auch Hinweise auf etwaige Vorsichtsmaßnahmen wie z. B. Nutzungsbeschränkungen für das Wasser oder Behandlungsverfahren anzugeben. Liegt eine Ausnahmegenehmigung vor, ist auch darüber entsprechend zu informieren. Darüber hinaus ist unverzüglich auch die zuständige Behörde zu informieren.

Gleichzeitig haben die Betreiber:innen einer Wasserversorgungsanlage Maßnahmen zur Wiederherstellung der einwandfreien Qualität des abgegebenen Wassers zu ergreifen. Das Trinkwasser muss innerhalb von 30 Tagen wieder den Parameterwerten entsprechen.

Bei Nichteinhaltung der Informationsverpflichtungen oder der anderen lebensmittelrechtlichen Verpflichtungen durch die Betreiber:innen können sich die Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen an die zuständige Behörde wenden.

3.3 Amtliche Überwachung der Trinkwasserqualität

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und damit auch der Bestimmungen der Trinkwasserverordnung mit den Parameter- und Indikatorparameterwerten obliegt dem Landeshauptmann bzw. der Landeshauptfrau als zuständige Behörde. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedienen sie sich besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane (Expertinnen und Experten der Lebensmittelaufsicht). Das BMSGPK koordiniert die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der beteiligten Stellen. Die in den Bundesländern für die Trinkwasserkontrolle zuständigen Abteilungen sind in Anhang 1 Zuständige Abteilungen in den Bundesländern aufgelistet.

Im Rahmen des mehnjährigen integrierten Kontrollplans (MIK) gemäß § 30 LMSVG hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 31 LMSVG unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen und wirksamen Kontrolle jährlich einen nationalen Kontrollplan (NKP) für die Kontrolle von Unternehmen und Waren zu erlassen. Im Kontrollplan werden auch sogenannte Schwerpunktaktionen (SPA) berücksichtigt.

Die Ergebnisse des Vollzugs des NKP und somit auch der amtlichen Trinkwasserüberwachung werden zur Information der Verbraucher:innen im Lebensmittelsicherheitsbericht (LMSB) gemäß § 32 Abs. 1 LMSVG veröffentlicht. Im LMSB werden die österreichweit erhobenen Daten kompakt zusammengefasst und dargestellt. Er enthält jene Daten, die zur Beurteilung einer einheitlichen Vollziehung herangezogen werden können und die die etwaigen Risiken aufzeigen.

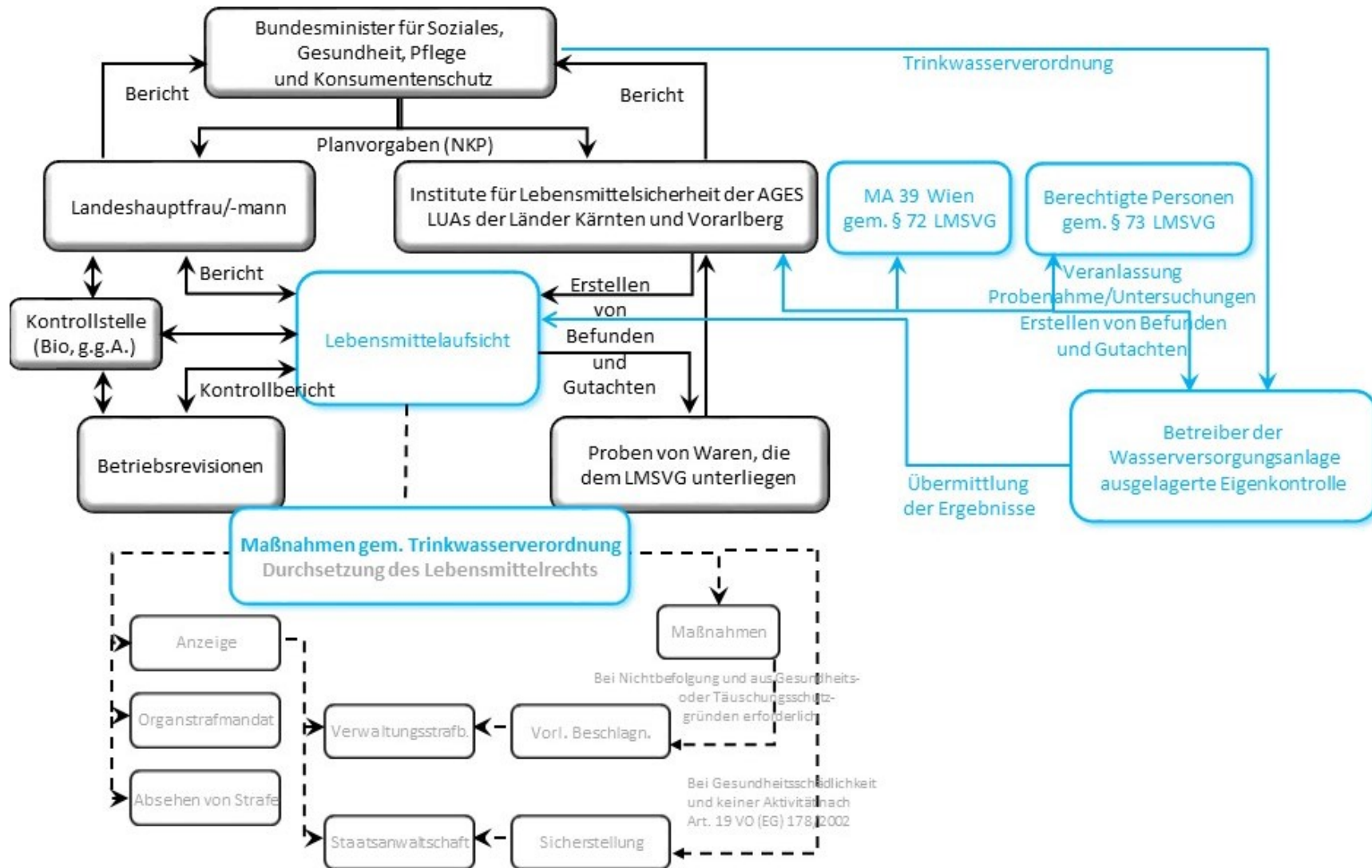
Zur Verbesserung der amtlichen Trinkwasserüberwachung wurde im Rahmen des MIK ein „Mehrjähriger risikobasierter Kontrollplan Trinkwasser“ (MK-TW) eingeführt. Oberstes Ziel des MK-TW ist es, die gute Trinkwasserqualität in Österreich zu erhalten. Mit diesem Kontrollkonzept können neue Gefährdungspotentiale rechtzeitig erkannt und vor Auftreten eines Problems mit entsprechenden Maßnahmen gegengesteuert werden. Zur Festlegung der Schwerpunkte werden von den Sachverständigen der Lebensmittelüberwachung, der Landesuntersuchungsanstalten, der AGES und des BMSGPK Vorschläge gesammelt, entsprechend des risikobasierten Ansatzes gereiht und im Hinblick auf die tatsächliche Durchführung in Arbeitsgruppen behandelt.

Zur Sicherstellung einwandfreien Trinkwassers ist im Überwachungssystem auch die AGES eingebunden, die eine Risikobewertung nach international anerkannten wissenschaftlichen Gesichtspunkten und eine Analyse der Daten nach international anerkannten statistischen Methoden durchführt.

3.4 Aufbau des Systems der Trinkwasserkontrolle in Österreich

Dem Organigramm in Abbildung 2 ist der Aufbau des Systems der Trinkwasserkontrolle in Österreich zu entnehmen.

Abbildung 2: System der Trinkwasserkontrolle in Österreich



3.5 Datenerhebung

Die Erhebung der Daten zur Trinkwasserqualität erfolgt ebenso wie die Überwachung des Trinkwassers entsprechend den Vorgaben der Anhänge I, II und III der europäischen Trinkwasserrichtlinie³ im Rahmen der gemäß Art. 7 Abs. 2 erforderlichen Untersuchungen bzw. entsprechend den Vorgaben der Anhänge I, II und III der TWV im Rahmen der gemäß § 5 Z 2 erforderlichen Untersuchungen.

Entsprechend der Trinkwasserrichtlinie bzw. des LMSVG sind jene Daten zu erheben, die Wasserversorgungsanlagen einschließlich des dazugehörigen Verteilungsnetzes, aus denen im Durchschnitt mehr als 1.000 m³ Wasser pro Tag entnommen oder mit denen mehr als 5.000 Personen versorgt werden (WVA groß), betreffen.

Dazu wurde entsprechend dem von der Europäischen Kommission erarbeiteten „Leitfaden für die Berichterstattung gemäß der Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG“ („Guidance document on reporting under the Drinking Water Directive 98/83/EC“) in Zusammenarbeit von BMSGPK, AGES und den Trinkwasserexpertinnen und –experten der Bundesländer ein Berichtsschema als Grundlage für den österreichischen Trinkwasserbericht erstellt.

Das Berichtsschema wird jährlich angepasst und vom BMSGPK an die zuständigen Behörden übermittelt. Diese Trinkwasserberichte der Bundesländer sind dann gemäß § 44 Abs. 2 LMSVG dem BMSGPK elektronisch bis 31. Mai des Folgejahres zu übermitteln.

³ Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, idgF

4 Jahresüberblick über die Trinkwasserqualität

4.1 Ergebnisse der Überwachung

Alle Angaben im Trinkwasserbericht zu chemischen Parametern inkl. Pestiziden, mikrobiologischen Parametern sowie Indikatorparametern betreffen WVA, aus denen im Durchschnitt mehr als 1.000 m³ Wasser pro Tag entnommen oder mit denen mehr als 5.000 Personen versorgt werden (WVA groß).

Wie schon in den Vorjahren zeigen auch im Jahr 2018 die Untersuchungen, dass die Trinkwasserqualität durchwegs ausgezeichnet ist.

Bei den chemischen Parametern des Anhang I Teil B der TWV gab es nicht entsprechende Untersuchungen für Blei, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe und Uran in je einer WVA (siehe Tabelle 11). Bei den Pestiziden wurde eine Überschreitung des Parameterwertes für Atrazin-Desethyl-Desisopropyl, ein Metabolit des nicht mehr zugelassenen Pestizids Atrazin, in einer WVA und eine Überschreitung für Dimethachlor bei zwei WVA festgestellt (siehe Tabelle 12 bzw. Tabelle 13).

Die Indikatorparameterwerte für Eisen, Färbung und Mangan wurden bei einigen wenigen WVA überschritten (siehe Tabelle 14). Eisen und Mangan kommen natürlich im Trinkwasser vor, in vielen Gegenden in Österreich mit konstant erhöhten Indikatorparameterwerten. Dort wird das Wasser durch Enteisung und Entmanganung aufbereitet, da sich die erhöhten Konzentrationen in der Organoleptik (Geruch, Geschmack, Farbe) und den Leitungssystemen, z. B. durch Ablagerungen, auswirken. Eine Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher:innen ist dadurch aber nicht gegeben.

Die Untersuchungsergebnisse betreffend Radioaktivität haben zu 100 % entsprochen (siehe Tabelle 15).

Bei den mikrobiologischen Parametern und Indikatorparametern stellt sich das Bild ähnlich wie bei den chemischen Parametern dar. Die Ergebnisse mit über 98,5 % Entsprechungs-

quote sind auch im Jahr 2018 sehr gut und wird das konstant hohe Niveau aus den Vorjahren gehalten (siehe Tabelle 5 und Tabelle 6). Mikrobiologische (Indikator)Parameter sind empfindlicher gegenüber äußeren Umwelteinflüssen und können von einer Vielzahl an Gründen herrühren: Rohrgebrecen, Hochwasser oder Starkregenereignisse oder sanierungsbedürftige Quelfassungen und Brunnen.

Die Probleme können durch entsprechende Reinigungs-, Spül- und Desinfektionsmaßnahmen sowie Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten behoben werden und der Parameterwert innerhalb der in der TWV vorgesehenen 30 Tage wieder eingehalten werden. In Fällen, in denen eine mikrobielle Belastung des Wassers aber nicht ausgeschlossen werden kann, werden zunehmend Aufbereitungsanlagen, wie z. B. UV-Desinfektionsanlagen, eingesetzt.

Abbildung 3 gibt einen Gesamtüberblick über den Anteil der Proben mit Parameter- bzw. Indikatorparameterwertüberschreitungen im Jahr 2018.

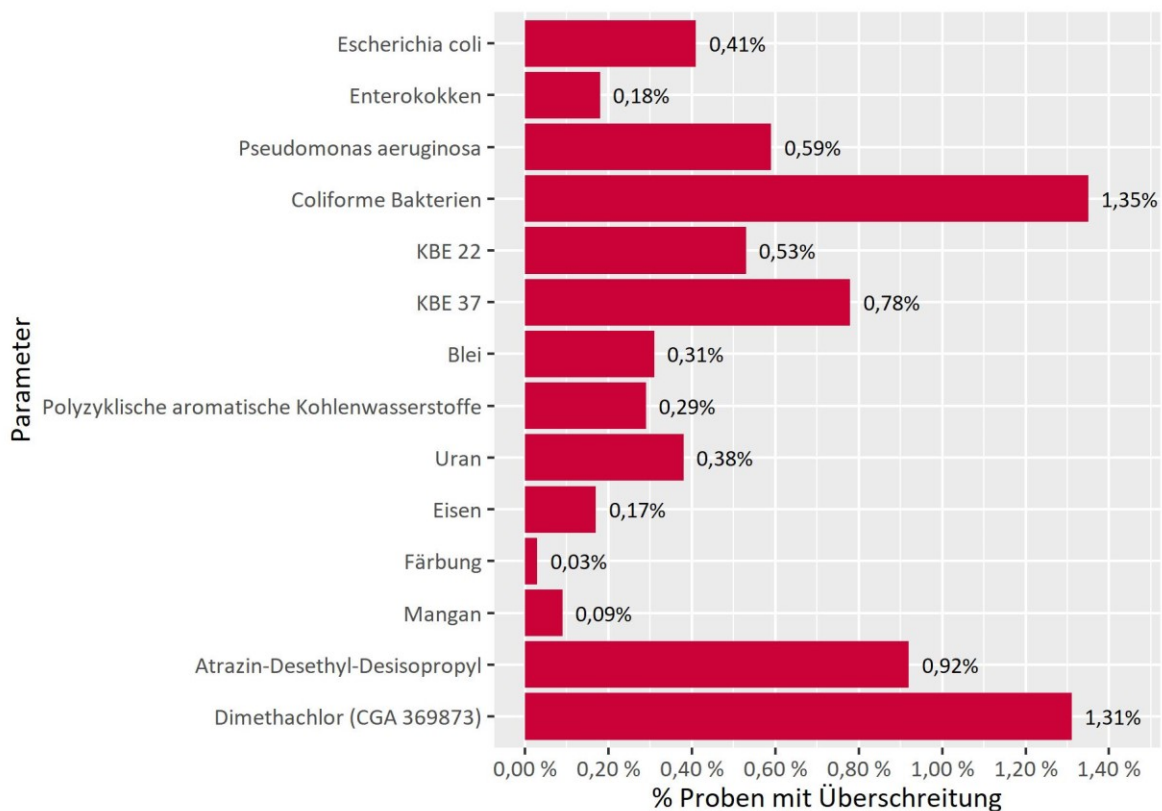


Abbildung 3: Anteil der Proben mit (Indikator)Parameterwertüberschreitungen in 2018

Nähere Informationen über die Anzahl der durchgeführten Untersuchungen sowie die Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen zu den genannten Parametern und Indikatorparametern und über die Anzahl der untersuchten WVA sowie die Anzahl der nicht

entsprechenden WVA für das Jahr 2018 können den entsprechenden Tabellen in diesem Kapitel oder den Anhängen entnommen werden.

Tabelle 5: Mikrobiologische Parameter - Jahresüberblick 2018 (WVA groß)

Parameter	Wert (Anzahl / Volums- einheit)	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht ent- sprechenden WVA	Anzahl der Untersu- chungen	Anzahl der nicht ent- sprechenden Untersu- chungen	% der ent- sprechenden Untersu- chungen
<i>Escherichia coli</i>	0/100 ml	276	11	8.177	15	99,8
Enterokokken	0/100 ml	275	8	8.545	35	99,6

Tabelle 6: Mikrobiologische Indikatorparameter – Jahresüberblick 2018 (WVA groß)

Indikator- parameter	Wert (Anzahl / Volums- einheit)	Anzahl der un- tersuch- ten WVA	Anzahl der nicht ent- sprechenden WVA	Anzahl der Untersu- chungen	Anzahl der nicht ent- sprechenden Untersu- chungen	% der ent- sprechenden Untersuchun- gen
KBE 22 (koloniebil- dende Einheiten bei 22 °C Bebrü- tungstemperatur)	100/ml	277	26	9.826	52	99,5
KBE 37 (koloniebil- dende Einheiten bei 37 °C Bebrü- tungstemperatur)	20/ml	277	44	9.827	77	99,2
coliforme Bakte- rien	0/100 ml	275	49	8.530	115	98,7
<i>Pseudomonas aeruginosa</i>	0/100 ml	198	6	1.849	11	99,4

4.2 Ausnahmegenehmigungen

Wenn bei einer WVA der Parameterwert eines chemischen Parameters aus Anhang I Teil B TWV nicht eingehalten und die ortsübliche Wasserversorgung nicht auf andere zumutbare Weise sichergestellt werden kann, kann nach Antrag der Betreiberin oder des Betreibers der WVA die zuständige Behörde gemäß § 8 TWV diesen Parameterwert aussetzen und eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Die zuständige Behörde legt dabei die maximal zulässige Überschreitung fest. Dieser Wert ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten so festzulegen, dass die Überschreitung möglichst gering ist und in dem vorgesehenen Zeitraum die Volksgesundheit aus hygienisch-toxikologischer Sicht nicht gefährdet. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann von der zuständigen Behörde zweimal für maximal je drei Jahre gewährt werden.

Sowohl bei Vorliegen von Ausnahmegenehmigungen als auch bei kurzfristigen Überschreitungen, müssen entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Parameterwerte ergriffen werden. Durch Erschließung anderer Quellen bzw. Brunnen und durch die Bereitstellung oder das Zumischen von unbelastetem Wasser kann in den meisten Fällen die Einhaltung der Werte gewährleistet werden. In einigen Fällen werden Aufbereitungsanlagen, z. B. Aktivkohlefiltration, errichtet. Für vereinzelte Wasserversorgungsanlagen gibt es aber vorübergehend nur die Möglichkeit, den Parameterwert auszusetzen, um die Bereitstellung von Trinkwasser zu gewährleisten.

Im Jahr 2018 wurden in Österreich insgesamt 38 neue Ausnahmegenehmigungen gewährt. Davon entfielen 29 auf neue Ausnahmegenehmigungen (= 1. Ausnahme) und neun auf Wiedererteilungen (= 2. Ausnahme). In Summe waren 114 Ausnahmegenehmigungen aufrecht (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Anzahl der gültigen Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2018

gültig	1. Ausnahme	2. Ausnahme	Gesamt
neu ab 2018	29	9	38
aus Vorjahren	49	27	76
Gesamtergebnis	78	36	114

Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Parameter, Bundesland und WVA Größe kann in Tabelle 16 im Anhang gefunden werden.

Für die Überschreitungen liegen vielfältige Gründe vor: Pestizide oder Nitrat können durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Arsen oder Uran durch natürliche, geogene Vorkommen erhöht sein. Im Fall des Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffs Atrazin und seiner Metaboliten, handelt es sich z. B. um bereits verbotene Stoffe, die aber durch ihre lange Verweildauer im Boden noch immer im Grundwasser aufzufinden sind.

4.3 Schwerpunkttaktionen

Jährlich werden, über den gesamten Lebensmittelbereich hinweg, im Rahmen der amtlichen Kontrolle auch SPA durchgeführt, welche vorab im NKP festgelegt wurden. Sie beruhen zum einen auf EU-Vorgaben und sind häufig Teil von europaweiten Programmen, zum anderen werden aufgrund nationaler bzw. internationaler Diskussionen oder von Erkenntnissen aus Kontrollergebnissen der Vorjahre spezifische Kontrollprogramme definiert. Fallweise werden aufgrund aktueller Anlassfälle SPA kurzfristig geplant. Der Fokus ist risikobasiert und richtet sich auf mögliche Problemfelder.

Die Ergebnisse der SPA werden auf der Homepage der AGES auf der Unterseite „Schwerpunkttaktionen“ veröffentlicht.

Im Jahr 2018 wurden im Bereich Trinkwasser folgende drei SPA durchgeführt:

- Einfluss der Trübung auf die Desinfektion von Trinkwasser – Monitoring (A-021-18)
- Organische Spurenstoffe in Trinkwasser – Monitoring (A-031-18)
- Trinkwasser in Volksschulen und Kindergärten nach den Ferien – Monitoring (A-044-18)

4.3.1 Einfluss der Trübung auf die Desinfektion von Trinkwasser – Monitoring (A-021-18)

Ziel der Schwerpunkttaktion war die Erhebung von Daten, inwieweit ungelöste Stoffe wie z. B. Lehm, Eisen etc. Einfluss auf die Desinfektionsleistung bei der Trinkwasseraufbereitung haben können.

134 UV-Desinfektionsanlagen aus ganz Österreich wurden überprüft:

- Eine Probe war wegen mikrobiologischer Kontaminationen für den menschlichen Verzehr ungeeignet. Die Probe stammte aus einer nicht zertifizierten UV-Anlage, die offenbar außer Funktion war
- Bei vier Anlagen waren die Keimgehalte der Proben geringfügig erhöht.

Hintergrundinformation

Eine Trübung des Trinkwassers wird durch ungelöste Stoffe wie z. B. Lehm, Erde, Pflanzenmaterial, Mangan, Eisen, aber auch durch Mikroorganismen verursacht. Trübung kann die

Desinfektionsleistung vermindern, da Mikroorganismen, die an Partikeln anhaften oder in Aggregaten geschützt sind, den Desinfektionsmitteln nicht direkt ausgesetzt werden.

Die Trübung einer Flüssigkeit wird mittels Nephelometrie bestimmt: Bei diesem Verfahren wird die Konzentration feinverteilter Teilchen gemessen. Bei erforderlicher Desinfektion sollte der so genannte Nephelometrische Trübungswert (NTU) idealerweise unter 1 liegen. Im Rahmen der Trinkwasseruntersuchung wird die Trübung meist optisch bestimmt, d. h. Ergebnisse in NTU sind zumeist nicht vorhanden.

Um die Datenlage zu verbessern, wurde nun im Rahmen der mikrobiologischen Untersuchung der Wässer vor und nach der Desinfektion der Parameter Trübung in NTU gemessen. Dabei wurden bevorzugt Wasserspender ausgewählt, bei denen erhöhte Trübungen zu erwarten waren, z. B. fluss-/bachnahe Brunnen und Quellen oder Karstwässer.

Ergebnisse

Es wurden 269 Proben aus 134 Anlagen mit UV-Desinfektion gezogen. Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 0,7 % (Tabelle 8).

Tabelle 8: Beurteilungsquoten SPA A-021-18

UV-Anlagen	Anzahl	%	KI (95 %) ⁴
nicht beanstandet	133	99,3	(96 %; 100 %)
beanstandet	1	0,7	(0 %; 4 %)
Gesamt	134	100,0	---

Quelle: Endbericht der Schwerpunktaktion A-021-18; AGES Website

91 % der untersuchten Wasserspender wiesen eine Trübung von < 1,0 NTU auf und erfüllten die Voraussetzungen für eine zuverlässige Desinfektion hinsichtlich der Trübung. 5,2 % der Wasserspender wiesen eine Trübung zwischen 1 NTU und 2 NTU auf; 3,7 % zwischen 3 und 4 NTU.

⁴ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

In 77 Proben (knapp 58 %) wurden vor der UV-Desinfektion Parameterwerte und/oder Indikatorparameterwerte überschritten. In elf Fällen mit NTU > 1 waren im Rohwasser Parameterwerte und/oder Indikatorparameterwerte überschritten. Die zugehörigen desinfizierten Wässer waren nicht zu beanstanden.

Eine Probe aus einer nicht zertifizierten UV-Anlage, die offenbar außer Funktion war, entsprach in hygienischer Sicht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Bei vier Desinfektionsanlagen wurden Indikatorparameterwerte überschritten: zwei Mal geringe Überschreitungen der Gesamtkeimzahlen bei 22 °C und 37 °C Bebrütungstemperatur in den desinfizierten Wässern; einmal *Clostridium perfringens* in der desinfizierten Probe (< 4 KBE/100 ml); einmal spurenweise coliforme Bakterien (1 KBE/100 ml) in der desinfizierten Probe.

Ein Zusammenhang zwischen Trübung und den mikrobiologischen Ergebnissen lässt sich aus den durchgeführten Untersuchungen nicht ableiten.

4.3.2 Organische Spurenstoffe in Trinkwasser – Monitoring (A-031-18)

Ziel der Schwerpunktaktion war, österreichweit die mögliche Belastung des Trinkwassers mit ausgewählten organischen Spurenstoffen zu ermitteln. Neben Abwasserindikatoren wurden insbesondere jene Spurenstoffe und potentiell endokrin wirksamen Stoffe untersucht, die aktuell im Entwurf zur Neufassung der EU-Trinkwasserrichtlinie (EU-TWRL) diskutiert werden.

Hintergrundinformation

Basis der Schwerpunktaktion bildet eine Liste von ausgewählten Abwasserindikatoren, Alkylphenolen, Östrogenen, Microcystinen und perfluorierten Alkylverbindungen (PFAS), die aufgrund ihres mengenmäßigen Einsatzes und ihrer Persistenz in Wasser nachweisbar sein könnten oder bei vergangenen Monitoringaktionen und Messprogrammen bereits nachgewiesen wurden.

Ergebnisse

Es wurden 259 Proben gezogen. Keine Probe wurde beanstandet (Tabelle 9).

Tabelle 9: Beurteilungsquoten SPA A-031-18

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ⁴
nicht beanstandet	259	100,0	(99 %; 100 %)
beanstandet	0	0,0	(0 %; 1 %)
Gesamt	259	100,0	---

Quelle: Endbericht der Schwerpunktaktion A-031-18; AGES Website

Alle Proben wurden auf jeweils 26 verschiedene Parameter aus den Gruppen der Abwasserindikatoren, Alkylphenole, Östrogene, Microcystine und PFAS untersucht. Die ausgewählten Alkylphenole (4-Nonylphenol, Bisphenol A, Bisphenol S) und Microcystine (Microcystin LR, Microcystin RR, Microcystin YR) wurden in keiner der untersuchten Proben über der jeweiligen Bestimmungsgrenzen gemessen.

Die Analyten aus der Gruppe der Östrogene (Ethinylestradiol, Estradiol, Estriol und Estron) konnten trotz der geringen Nachweisgrenze in keiner Probe nachgewiesen werden (Nachweisgrenzen: 0,1 ng/l).

Bei 100 Proben wurden für mindestens einen Analyten aus der Gruppe der Abwasserindikatoren (Carbamazepin, Tolyltriazole, 1-H-Benzotriazol, Acesulfam-K) Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze gemessen, wobei

- in 70 Proben ausschließlich Abwasserindikatoren und
- in 30 Proben zusätzlich PFAS über der Bestimmungsgrenze nachgewiesen wurden.

Beim untersuchten Set an perfluorierten Alkylverbindungen (12 Verbindungen) wurden aus der Gruppe der perfluorierten Sulfonsäuren meist gemeinsam die Perfluoroctansulfonsäure (PFOS) sowie die kurzkettigere Perfluorbutansulfonsäure und Perfluorhexansulfonsäure nachgewiesen. Aus der Gruppe der perfluorierten Carbonsäuren wurden die Perfluoroctansäure (PFOA) und die Perfluorhexansäure sowie vereinzelt längerkettige Homologe positiv bestimmt werden.

Bei allen Proben, die Positivbefunde von perfluorierten Alkylverbindungen aufwiesen, wurden auch Abwasserindikatoren positiv bestimmt.

Die gemessenen Maximalkonzentrationen an PFAS liegen unter dem in der, zum Zeitpunkt der Monitoringaktion noch in Diskussion befindlichen, neuen EU-TWRL vorgesehenen Summenparameterwert von 0,1 µg/l für die Summe von 20 perfluorierten Verbindungen (PFAS). Bei einer Probe wurde mit 99,3 ng/l dieser Summengrenzwert annähernd erreicht, bei drei weiteren Proben wurden Konzentrationen von 50 - 80 ng/l gemessen. PFAS wurden in 12 % der Proben positiv bestimmt, wobei der Mittelwert der Summenkonzentrationen aller 30 PFAS-positiven Proben bei 22,7 ng/l lag.

Wenngleich die vier ausgewählten Abwasserindikatoren relativ häufig nachweisbar waren (bei ca. 39 % der Proben), liegen die ermittelten Maximalkonzentrationen deutlich unter den abgeleiteten Toleranzwerten. Diese Toleranzwerte (theoretischer Höchstgehalt im Trinkwasser bei 20 % Auslastung) liegen im Fall von 1-H-Benzotriazol, Tolyltriazole und Carbamazepin bei 0,009 mg/l (= 9.000 ng/l) für einen Erwachsenen und bei 0,002 mg/l (= 2.000 ng/l) für einen Säugling. Für Acesulfam K betragen die Toleranzwerte 54 mg/l für einen Erwachsenen und 12 mg/l für einen Säugling.

4.3.3 Trinkwasser in Volksschulen und Kindergärten nach den Ferien – Monitoring (A-044-18)

Ziel der Schwerpunktaktion „Trinkwasser in Volksschulen und Kindergärten nach den Ferien – Monitoring“ war die Überprüfung der Trinkwasserqualität in Volksschulen und Kindergärten. Dabei sollte festgestellt werden, ob nach längerer Stagnation des Wassers im Hausleitungsnetz die Einhaltung der geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften für Trinkwasser gewährleistet ist. Von den 240 untersuchten Proben aus ganz Österreich zeigten 99,2 % einwandfreie bzw. zufriedenstellende bakteriologische Untersuchungsergebnisse. Zwei Proben wurden wegen einer Überschreitung des Parameterwertes (= Grenzwertes) für Enterokokken beanstandet.

Hintergrundinformation

In den Sommerferien wird in den Schulen zumeist kein bzw. sehr wenig Wasser verbraucht. Dadurch „steht“ das Wasser in den Wasserleitungen über einen längeren Zeitraum. Das Wasser erwärmt sich und nachteilige chemische sowie bakteriologische Veränderungen des Wassers können nicht ausgeschlossen werden. Durch regelmäßige Wasserentnahme bzw. Spülungen unmittelbar vor Schulbeginn können diese nachteiligen Veränderungen minimiert werden.

Ergebnisse

Es wurden 240 Proben gezogen. Die Beanstandungsquote lag bei 0,8 % (Tabelle 10).

Tabelle 10: Beurteilungsquoten SPA A-044-18

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ⁴
nicht beanstandet	238	99,2	(97 %; 100 %)
beanstandet	2	0,8	(0 %; 3 %)
Gesamt	240	100,0	---

Quelle: Endbericht der Schwerpunktaktion A-044-18; AGES Website

Bei den zwei beanstandeten Proben wurde eine Überschreitung des Parameterwertes (= Grenzwertes) für Enterokokken festgestellt.

Bei 28 Proben waren Indikatorparameterwerte (= Richtwerte) für die Anzahl an koloniebildenden Einheiten bei 22 °C bzw. 37 °C überschritten. Bei vier Proben wurde eine Überschreitung des Indikatorparameters für coliforme Bakterien (deuten auf eine Verunreinigung hin), bei einer Probe die Überschreitung des Indikatorparameterwertes für *Pseudomonas aeruginosa* festgestellt. Die Bakterien-Familie der Pseudomonaden gehört zu den anspruchslosesten Bakterien überhaupt. Sie sind von Natur aus gegen manche Antibiotika unempfindlich, weshalb sie bei Krankenhauspatienten nach wiederholter Antibiotikagabe auch als Infektionserreger auftreten. Mit der Novelle zur Trinkwasserverordnung 2017 gilt für *Pseudomonas aeruginosa* im Leitungsnetz ein Indikatorparameterwert von 0 KBE/100 ml.

Mögliche Ursachen für Überschreitungen:

- Nicht sachgerechte Errichtung der Installationen
- ungeeignete Schlauch- und Rohrmaterialien sowie Armaturen
- Stagnation
- Nicht durchgeführte Leitungsspülung
- Biofilme
- Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten
- Eventuell installierte Aufbereitungsanlagen (z. B. Enthärtungsanlagen)

Diese Aktion wurde im Jahr 2015 mit gleichem Untersuchungsumfang durchgeführt. Die Beanstandungsquote lag auch im Jahr 2015 bei 0,8 %.

5 Information der Öffentlichkeit

5.1 Bericht über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser)

Entsprechend den Vorgaben gemäß Art.13 der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie) veröffentlicht jeder Mitgliedstaat zur Information der Verbraucher:innen zumindest alle drei Jahre einen Bericht über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers (Trinkwasserbericht). Dieser ist der Europäischen Kommission vorzulegen.

In Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie in österreichisches Recht hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 44 LMSVG jährlich einen Bericht zur Information der Verbraucher:innen zu verfassen (Österreichischer Trinkwasserbericht). Dieser hat zumindest die Daten jener Wasserversorgungsanlagen zu enthalten, aus denen mehr als 1.000 m³ Wasser pro Tag im Durchschnitt entnommen oder mit denen mehr als 5.000 Personen versorgt werden (WVA groß).

Der Österreichische Trinkwasserbericht 2018 wird auf der „Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit“ veröffentlicht und zum Download bereitgestellt.

5.2 Infoportal Trinkwasser

Als zusätzliche Information der allgemeinen Öffentlichkeit hat das BMSGPK gemeinsam mit der AGES und der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) ein Informationsportal entwickelt. Das „Infoportal Trinkwasser“, online unter der Web-Adresse www.trinkwasserinfo.at aufrufbar, bietet allen Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen transparente Informationen über die Qualität des Trinkwassers in Österreich. Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen haben mittels dieser Online-Datenbank die Möglichkeit, ihrer jährlich verpflichtenden Information der Abnehmer:innen bzw. Verbraucher:innen nachzukommen und kostenlos und auf freiwilliger Basis Daten zur aktuellen Wasserbeschaffenheit, in einheitlicher Form, zur Verfügung zu stellen.

Zahlreiche Betreiber:innen von Wasserversorgungsanlagen nutzen diese Möglichkeit bereits. Weitere sollen zur Teilnahme motiviert werden, um so ein möglichst ganzheitliches Bild der Qualität des Trinkwassers im Tourismusland Österreich der Öffentlichkeit präsentieren zu können. Damit wird nicht nur die Transparenz von gesundheitsrelevanten Daten erhöht, sondern durch fachlich fundierte Hintergrundinformationen rund um das Thema Trinkwasser auf dem Infoportal auch die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung erhöht.

5.3 Trinkwasser aus Hausbrunnen und Quelfassungen

Sofern es sich um öffentliche Wasserversorgungsanlagen handelt, sorgen das Lebensmittel-sicherheits- und Verbraucherschutzgesetz sowie die Trinkwasserverordnung für die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Trinkwasser. Einzelwasserversorgungsanlagen, sogenannte Hausbrunnen und Quelfassungen, unterliegen im Gegensatz dazu, sofern die Abgabe und die Verwendung von Trinkwasser im eigenen, privaten Haushalt bzw. im familiären Verband erfolgen, nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen. Aus diesem Grund ist die Aufklärung von Besitzern privater Hausbrunnen hinsichtlich notwendiger Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserqualität besonders wichtig.

Das BMSGPK hat daher in Zusammenarbeit mit der AGES im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes die Broschüre „Trinkwasser aus Hausbrunnen und Quelfassungen – Ein Ratgeber für private Betreiber“ erarbeitet. Ziel der Broschüre ist es, die Trinkwasserqualität privater Hausbrunnen zu sichern. Schließlich stellt das tägliche Trinken von Wasser die Grundlage einer gesunden Ernährung dar.

Die Broschüre enthält Tipps zum Bau und zur Sanierung von Hausbrunnen, Ratschläge zur Trinkwasseraufbereitung und zur Sicherung der Qualität des Brunnenwassers, aber auch Informationen, wer zur Trinkwasseruntersuchung befugt ist und wo um Förderungen ange-sucht werden kann. Daneben enthält die Broschüre rechtliche Informationen. Die Broschüre „Trinkwasser aus Hausbrunnen und Quelfassungen – Ein Ratgeber für private Betreiber“ steht der Öffentlichkeit auf der „Kommunikationsplattform VerbraucherInnen-gesundheit“ des BMSGPK als Download zur Verfügung.

6 Anhänge

Anhang 1 Zuständige Abteilungen in den Bundesländern

Burgenland:

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 6 – Soziales und Gesundheit
Hauptreferat Gesundheit
Referat Lebensmittelaufsicht
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
E-Mail: post.a6-lma@bgld.gv.at
[Website der Lebensmittelaufsicht Burgenland](#)

Kärnten:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege
Sanitätswesen
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee
E-Mail: abt5.trinkwasser@ktn.gv.at
[Website des Bereichs Sanitätswesen Kärnten](#)

Niederösterreich:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Umwelthygiene
Landhausplatz 1, Haus 15B
3109 St. Pölten
E-Mail: post.gs2@noel.gv.at
[Website der Trinkwasserkontrolle Niederösterreich](#)

Oberösterreich:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz
E-Mail: trinkwasseraufsicht.post@ooe.gv.at
[Website des Land Oberösterreich, Bereich Trinkwasser](#)

Salzburg:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 9: Gesundheit und Sport
Referat 9/03: Lebensmittelaufsicht und Verbraucherschutz
Sebastian-Stief-Gasse 2
5020 Salzburg
E-Mail: lebensmittelaufsicht@salzburg.gv.at
[Website der Amtlichen Lebensmittelaufsicht im Land Salzburg](#)

Steiermark:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 – Gesundheit, Pflege und Wissenschaft
Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement
Referat Lebensmittelaufsicht
Friedrichgasse 9
8010 Graz
E-Mail: lebensmittelaufsicht@stmk.gv.at
[Website des Referats Lebensmittelaufsicht Steiermark](#)

Tirol:

Amt der Tiroler Landesregierung

Gruppe Gesellschaft, Gesundheit und Soziales
Abteilung Landessanitätsdirektion
Lebensmittelaufsicht

Bozner Platz 6
6020 Innsbruck
E-Mail: lebensmittelaufsicht@tirol.gv.at
[Website der Lebensmittelaufsicht Tirol](#)

Gruppe Bau und Technik
Abteilung Wasserwirtschaft
Fachbereich Siedlungswasserwirtschaft
Herrengasse 1-3
6020 Innsbruck
E-Mail: wasserwirtschaft@tirol.gv.at
[Website des Bereichs Siedlungswasserwirtschaft - Trinkwasser und Grundwasser Tirol](#)

Vorarlberg:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit
Amtliche Lebensmittelkontrolle
Montfortstraße 4
6900 Bregenz
E-Mail: umweltinstitut@vorarlberg.at
[Website des Umweltinstituts Vorarlberg](#)

Wien:

Amt der Wiener Landesregierung
Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 59 – Marktservice & Lebensmittelsicherheit
Spittelauer Lände 45
1090 Wien
E-Mail: post@ma59.wien.gv.at
[Website der Wiener MA 59 – Marktservice & Lebensmittelsicherheit](#)

Anhang 2 Chemische Parameter inkl. Pestizide - Jahresüberblick 2018 (WVA groß)

Tabelle 11: Chemische Parameter - Jahresüberblick 2018 (WVA groß)

Parameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
1,2-Dichlorethan	3,0 µg/l	156	0	521	0	100,0
Acrylamid	0,10 µg/l	38	0	62	0	100,0
Antimon	5,0 µg/l	159	0	434	0	100,0
Arsen	10 µg/l	161	0	440	0	100,0
Benzo-(a)-pyren	0,01 µg/l	150	0	359	0	100,0
Benzol	1,0 µg/l	159	0	422	0	100,0
Blei	10 µg/l	228	1	655	2	99,7
Bor	1,0 mg/l	158	0	444	0	100,0
Bromat	10 µg/l	117	0	291	0	100,0
Cadmium	5,0 µg/l	170	0	467	0	100,0
Chrom	50 µg/l	192	0	536	0	100,0
Cyanid	50 µg/l	156	0	375	0	100,0
Epichlorhydrin	0,10 µg/l	36	0	59	0	100,0
Fluorid	1,5 mg/l	191	0	929	0	100,0
Kupfer	2,0 mg/l	209	0	598	0	100,0
Nickel	20 µg/l	212	0	610	0	100,0
Nitrat	50 mg/l	270	0	2.555	0	100,0
Nitrit	0,1 mg/l	270	0	2.303	0	100,0
Pestizide insgesamt	0,50 µg/l	160	0	445	0	100,0
Polzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,10 µg/l	144	1	344	1	99,7
Quecksilber	1,0 µg/l	159	0	429	0	100

Parameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Selen	10 µg/l	158	0	422	0	100
Tetrachlorethen und Trichlorethen	10 µg/l	152	0	509	0	100
Trihalomethane insgesamt	30 µg/l	155	0	511	0	100
Uran	15 µg/l	175	1	531	2	99,6
Vinylchlorid	0,50 µg/l	78	0	175	0	100

Tabelle 12: Pestizide inkl. relevante Metaboliten* - Jahresüberblick 2018 (WVA groß)

Parameter	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
2-Amino-4-Methoxy-6-Methyl-1,3,5-Triazin	162	0	414	0	100,0
2,4-D	162	0	411	0	100,0
3,5,6-Trichlor-2-pyridinol (TCP)	162	0	409	0	100,0
Alachlor	162	0	412	0	100,0
Aldrin**	157	0	395	0	100,0
Atrazin	165	0	474	0	100,0
Atrazin-Desethyl	163	0	469	0	100,0
Atrazin-Desethyl-Desisopropyl	149	1	435	4	99,1
Atrazin-Desisopropyl	164	0	452	0	100,0
Azoxystrobin	159	0	408	0	100,0
Bentazon	161	0	417	0	100,0
Bromacil	163	0	417	0	100,0
Chloridazon	163	0	424	0	100,0

Parameter	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Chlorthalonil	1	0	3	0	100,0
Clopyralid	162	0	416	0	100,0
Clothianidin	162	0	416	0	100,0
Cyanazin	2	0	8	0	100,0
Dicamba	163	0	414	0	100,0
Dichlorprop (2,4-DP)	163	0	414	0	100,0
Dieldrin**	157	0	395	0	100,0
Dimethachlor	163	0	418	0	100,0
Dimethachlor (CGA 369873)	163	2	457	6	98,7
Dimethachlor (CGA 373464)	163	0	416	0	100,0
Dimethachlorsäure (CGA 50266)	162	0	415	0	100,0
Dimethachlorsulfonsäure (CGA 354742)	161	0	413	0	100,0
Dimethenamid-P	158	0	410	0	100,0
Diuron	163	0	414	0	100,0
Ethofumesat	163	0	417	0	100,0
Florasulam	1	0	2	0	100,0
Flufenacet	163	0	417	0	100,0
Flumetsulam	1	0	2	0	100,0
Glufosinat	156	0	395	0	100,0
Glyphosat	156	0	395	0	100,0
Heptachlor**	156	0	395	0	100,0
Heptachlorepoxyd**	156	0	394	0	100,0
Hexazinon	163	0	416	0	100,0
Imidacloprid	163	0	417	0	100,0

Parameter	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Iodosulfuron-methyl	162	0	414	0	100,0
Isoproturon	163	0	412	0	100,0
Isoproturon-Desmethyl	150	0	362	0	100,0
MCPA	163	0	414	0	100,0
MCPB	163	0	414	0	100,0
Mecoprop (MCP)	163	0	414	0	100,0
Mesosulfuron-methyl	162	0	410	0	100,0
Metalaxyl	163	0	417	0	100,0
Metalaxylbenzoesäure (CGA 108906)	1	0	4	0	100,0
Metamitron	163	0	417	0	100,0
Metazachlor	163	0	415	0	100,0
Metazachlor BH 479-9	1	0	2	0	100,0
Metolachlor	163	0	418	0	100,0
Metolachlor (CGA 357704)	1	0	2	0	100,0
Metribuzin	163	0	417	0	100,0
Metsulfuron	52	0	147	0	100,0
Metsulfuron-methyl	160	0	390	0	100,0
N,N-Dimethylsulfamid	122	0	328	0	100,0
Nicosulfuron	163	0	414	0	100,0
Pethoxamid	163	0	417	0	100,0
Propazin	159	0	447	0	100,0
Propazin-2-Hydroxy	157	0	432	0	100,0
Propiconazol	158	0	410	0	100,0
Sebuthylazin	1	0	1	0	100,0
Simazin	159	0	447	0	100,0

Parameter	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Terbuthylazin	164	0	454	0	100,0
Terbuthylazin-2-Hydroxy	157	0	432	0	100,0
Terbuthylazin-2-Hydroxy-Desethyl	155	0	427	0	100,0
Terbuthylazin-Desethyl	162	0	445	0	100,0
Thiacloprid	163	0	417	0	100,0
Thiaclopridamid	1	0	4	0	100,0
Thiamethoxam	162	0	418	0	100,0
Thiamethoxam-Metabolit (CGA353968)	4	0	8	0	100,0
Thiamethoxam (CGA 355190)	1	0	4	0	100,0
Thifensulfuron	19	0	62	0	100,0
Thifensulfuronmethyl	154	0	383	0	100,0
Tolyfluanid	163	0	417	0	100,0
Tribenuronmethyl	159	0	408	0	100,0
Triclopyr	162	0	410	0	100,0
Triflursulfuronmethyl	159	0	406	0	100,0
Tritosulfuron	164	0	426	0	100,0
Vinclozolin	5	0	9	0	100,0

* für Pestizide inkl. relevante Metaboliten gilt allgemein ein Parameterwert von 0,10 µg/l

** für Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxid gilt ein Parameterwert von 0,03 µg/l

Tabelle 13: Nicht relevante Metaboliten von Pestiziden* - Jahresüberblick 2018 (WVA groß)

Parameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
2,6-Dichlorbenzamid (BAM)	3,0 µg/l	114	0	309	0,0	100,0
Alachlor-t-Säure	3,0 µg/l	113	0	302	0,0	100,0
Alachlor-t-Sulfonsäure	3,0 µg/l	113	0	302	0,0	100,0
Aminomethyl-phosphonsäure (AMPA)	3,0 µg/l	107	0	290	0,0	100,0
Atrazin-2-Hydroxy	3 µg/l	113	0	341	0,0	100,0
Azoxystrobin-O-Demethyl (CYPM)	1,0 µg/l	99	0	274	0,0	100,0
Chloridazon-Desphenyl	3,0 µg/l	116	0	323	0,0	100,0
Chloridazon-Methyl-desphenyl	3,0 µg/l	116	0	322	0,0	100,0
Chlorthalonilamidsulfonsäure (R 417888)	3 µg/l	41	0	89	0,0	100,0
Dimethenamid-P-Säure (M23)	Summe 1 µg/l	88	0	230	0,0	100,0
Dimethenamid-P-Sulfonsäure (M27)	Summe 1 µg/l	88	0	230	0,0	100,0
Flufenacet-Säure (M1)	0,3 µg/l	114	0	309	0,0	100,0
Flufenacet-Sulfonsäure (M2)	1,0 µg/l	113	0	306	0,0	100,0
Metazachlor-Säure (BH479-4)	3,0 µg/l	114	0	309	0,0	100,0
Metazachlor-Sulfonsäure (BH479-8)	3,0 µg/l	116	0	314	0,0	100,0
Metolachlor-Säure (CGA 51202)	3,0 µg/l	112	0	298	0,0	100,0

Parameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Metolachlor-Sulfonsäure (CGA 354743)	3,0 µg/l	112	0	302	0,0	100,0
Metolachlor (CGA 368208)	0,3 µg/l	114	0	309	0,0	100,0
Metolachlor (NOA 413173)	3,0 µg/l	115	0	311	0,0	100,0
Metribuzin-Desamino	0,3 µg/l	103	0	267	0,0	100,0

* Für nicht relevante Metaboliten werden auf Basis einer Risikobewertung im Rahmen des Kapitel B 1 „Trinkwasser“ des österreichischen Lebensmittelbuchs Aktionswerte festgelegt.

Anhang 3 Chemische und physikalische Indikatorparameter inkl. Radioaktivität - Jahresüberblick 2018 (WVA groß)

Tabelle 14: Chemische und physikalische Indikatorparameter - Jahresüberblick 2018 (WVA groß)

Indikatorparameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Aluminium	0,2 mg/l	159	0	440	0	100,0
Ammonium	0,5 mg/l	271	0	3.420	0	100,0
Chlorid	200 mg/l	270	0	2.553	0	100,0
Eisen	0,2 mg/l	270	3	2.341	4	99,8
Färbung	0,5 m-1	258	1	6.860	2	100,0
Geruch		267	0	7.617	0	100,0
Geschmack		244	0	6.686	0	100,0
Leitfähigkeit	2500 µS cm-1 bei 20 °C	276	0	8.780	0	100,0
Mangan	0,05 mg/l	258	2	2.230	2	99,9
Natrium	200 mg/l	258	0	2.226	0	100,0
Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)		193	0	1.451	0	100,0
Oxidierbarkeit	5,0 mg/l O ₂	155	0	1.033	0	100,0
Sulfat	250 mg/l	270	0	2.518	0	100,0
Temperatur	25 °C	264	0	8.722	0	100,0
Trübung		214	0	6.367	0	100,0
Wasserstoffionen-Konzentration	≥ 6,5 und ≤ 9,5 pH-Einheiten	275	0	7.113	0	100,0

Tabelle 15: Indikatorparameter Radioaktivität – Jahresüberblick 2018 (WVA groß)

Indikatorparameter	Wert und Einheit	Anzahl der untersuchten WVA	Anzahl der nicht entsprechenden WVA	Anzahl der Untersuchungen	Anzahl der nicht entsprechenden Untersuchungen	% der entsprechenden Untersuchungen
Tritium	100 Bq/l	23	0	35	0	100,0
Gesamtrichtdosis	0,10 mSv/Jahr	20	0	31	0	100,0

Anhang 4 Gültige Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2018

Tabelle 16: Gültige Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2018

Parameter	Bundesland	WVA Größe	gültig	1. Ausnahme	2. Ausnahme	Gesamt
Arsen	Kärnten	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
			neu ab 2018	0	1	1
	Tirol	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	1	1	2
			neu ab 2018	2	1	3
		> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	0	1	1
		> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	neu ab 2018	0	1	1
Atrazin-Desethyl	NÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
		> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
Atrazin-Desethyl-Desisopropyl	NÖ	≤ 10 m ³	neu ab 2018	0	1	1
		> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	3	0	3
			neu ab 2018	1	0	1
		> 1.000 m ³	aus Vorjahren	0	1	1
	OÖ	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	2	0	2
			neu ab 2018	1	0	1
		> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	1	2	3
		> 1.000 m ³	aus Vorjahren	0	1	1
Bentazon	NÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	0	1	1
	OÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	0	2	2
		> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	1	0	1

Parameter	Bundesland	WVA Größe	gültig	1. Ausnahme	2. Ausnahme	Gesamt	
		> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	2	2	4	
Dimethachlor (CGA 369873)	NÖ	≤ 10 m ³	neu ab 2018	1	0	1	
		> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	neu ab 2018	3	0	3	
		> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	2	0	2	
			> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	neu ab 2018	3	0	3
	OÖ	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	2	0	2	
			> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	neu ab 2018	1	0	1
> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³		aus Vorjahren	4	0	4		
Dimethachlorsulfonsäure (CGA 354742)	NÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	1	0	1	
		> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	1	0	1	
			neu ab 2018	0	1	1	
		> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	1	0	1	
			> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	neu ab 2018	1	0	1
Fluorid	OÖ	> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	aus Vorjahren	0	1	1	
	Tirol	≤ 10 m ³	neu ab 2018	1	0	1	
	VBG	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	1	0	1	
			neu ab 2018	0	1	1	
N,N-Dimethylsulfamid	NÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	1	0	1	

Parameter	Bundesland	WVA Größe	gültig	1. Ausnahme	2. Ausnahme	Gesamt
Nitrat	NÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	6	12	18
			neu ab 2018	7	0	7
		> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	1	1	2
			neu ab 2018	1	0	1
	OÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	4	1	5
			neu ab 2018	2	2	4
		> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	neu ab 2018	1	0	1
Nitrit	NÖ	≤ 10 m ³	neu ab 2018	1	0	1
	OÖ	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	2	0	2
Pestizide insgesamt	OÖ	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
Terbuthylazin SYN 546009 (LM3)	NÖ	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	neu ab 2018	1	0	1
Tetrachlorethen und Trichlorethen	NÖ	> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
Uran	Kärnten	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	1	0	1
			> 10 m ³ und ≤ 100 m ³	aus Vorjahren	3	0
		> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	neu ab 2018	0	1	1
			aus Vorjahren	2	0	2
	NÖ	> 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³	neu ab 2018	1	0	1
	Tirol	≤ 10 m ³	aus Vorjahren	1	1	2
neu ab 2018			1	0	1	
Gesamt	Österreich	alle WVA Klassen	gültig in 2018	78	36	114

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der WVA in Österreich in 2018	6
Tabelle 2: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 1.000 m ³ /Tag	8
Tabelle 3: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 100 m ³ und ≤ 1.000 m ³ /Tag	8
Tabelle 4: Überblick über WVA mit einer Wasserabgabemenge > 10 m ³ und ≤ 100 m ³ /Tag	9
Tabelle 5: Mikrobiologische Parameter - Jahresüberblick 2018 (WVA groß)	18
Tabelle 6: Mikrobiologische Indikatorparameter – Jahresüberblick 2018 (WVA groß).....	18
Tabelle 7: Anzahl der gültigen Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2018	19
Tabelle 8: Beurteilungsquoten SPA A-021-18	21
Tabelle 9: Beurteilungsquoten SPA A-031-18	23
Tabelle 10: Beurteilungsquoten SPA A-044-18	25
Tabelle 11: Chemische Parameter - Jahresüberblick 2018 (WVA groß)	31
Tabelle 12: Pestizide inkl. relevante Metaboliten* - Jahresüberblick 2018 (WVA groß).....	32
Tabelle 13: Nicht relevante Metaboliten von Pestiziden* - Jahresüberblick 2018 (WVA groß)	36
Tabelle 14: Chemische und physikalische Indikatorparameter - Jahresüberblick 2018 (WVA groß)	38
Tabelle 15: Indikatorparameter Radioaktivität – Jahresüberblick 2018 (WVA groß)	39
Tabelle 16: Gültige Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2018.....	40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl der WVA nach Größe und Bundesland	7
Abbildung 2: System der Trinkwasserkontrolle in Österreich	14
Abbildung 3: Anteil der Proben mit (Indikator)Parameterwertüberschreitungen in 2018.	17

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AGES	Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGLD	Burgenland
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
KBE	Kolonienbildende Einheit
KTN	Kärnten
LMSB	Lebensmittelsicherheitsbericht
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
MIK	Mehrjähriger integrierter Kontrollplan
MK-TW	Mehrjähriger risikobasierter Kontrollplan Trinkwasser
NKP	Nationaler Kontrollplan
NÖ	Niederösterreich
NTU	Nephelometrischer Trübungswert (Nephelometric Turbidity Unit)
ÖLMB	Österreichisches Lebensmittelbuch
OÖ	Oberösterreich
SBG	Salzburg
SPA	Schwerpunktaktion
STMK	Steiermark
TWV	Trinkwasserverordnung
UV	Ultraviolette Strahlung
VBG	Vorarlberg
WHO	Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen
WVA	Wasserversorgungsanlage
Z	Ziffer

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post@sozialministerium.at

sozialministerium.at